

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN • Sächsischer Landtag • 01067 Dresden

Ministerstvo životního prostředí

Vršovická 65

100 10 Praha 10

-Tschechische Republik-

Wolfram Günther
Landtagsabgeordneter

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Telefon: 0351 / 493 48 49
Telefax: 0351 / 493 48 09

wolfram.guenther@slt.sachsen.de

Dresden, den 3. Mai 2016

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Staustufe Děčín, Tschechische Republik

Stellungnahme zur ausgelegten Planungsunterlage (Genehmigungsplanung)

(Bearbeitung: Büro für Umwelt und Planung Leipzig, Holger Seidemann)

Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren:

Wir lehnen die vorliegende Genehmigungsplanung aus den unten genannten Gründen umfassend und grundsätzlich ab.

1 Einführung

Die Planungsziele - Ganzjährige Schiffbarkeit auf der Elbe von der Republik Tschechien bis nach Hamburg sowie Staustufenbau und Stauhaltung bei Děčín - sind nur unter extremen und nicht rechtskonformen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts in der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland (BRD) erreichbar.

Gründe

Die Niedrigwassertage an der Elbe haben seit 1990 deutlich zugenommen. Nicht nur die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe, auch die Umweltverbände und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben immer wieder auf die niedrigen Wasserstände der Elbe verwiesen. Doch die zuständige Behörde, die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, hielt bis Ende 2012 an den veralteten Wasserständen aus den 1970er und 1980er Jahren fest. So planten sie ihre Bauvorhaben mit veralteten Prognosen.

Im Durchschnitt des Zeitraums von 1997 – 2012 wurde die offiziell angestrebte Fahrrinntiefe von 1,60 Meter an bis zu 126 Tagen pro Jahr nicht erreicht. Hauptgründe: zum einen niedrige Wasserabflüsse (Wassermenge), zum anderen lassen sich in dem beweglichen Flussbett der Elbe aus Sand keine stabilen Wassertiefen herstellen.

20 Jahre lang wurde die Illusion verbreitet, dass die Elbe ab 2010 ganzjährig befahrbar sein werde – mit einer Mindesttiefe an 345 Tagen von 1,60 m zwischen Dresden und Geesthacht bzw. 1,50 m zwischen Dresden und deutsch-tschechischer Grenze. Dieses mantramäßig wiederholte Versprechen wurde erstmals auf der Flusskonferenz in Magdeburg im März 2013 offiziell in Frage gestellt.

BMVBS: Grundsätze für das Fachkonzept der Unterhaltung der Elbe zwischen Tschechien und Geesthacht mit Erläuterungen, 2005, http://www.wsd-ost.wsv.de/service/Downloads/Grundsätze_Elbe_02_05_2005.pdf

Das typische Abflussverhalten der Elbe variiert stark über die einzelnen Jahre sowie zwischen den Jahreszeiten. Eine Fahrrinntiefe von 1,60 m wird über teils monatelange Zeiträume nicht erreicht. Eine Fahrrinntiefe von 2,50 m liegt nur selten vor.

Das Bundesverkehrsministerium hat dort öffentlich eingestanden, dass im langjährigen Schnitt an der Elbe nur eine Tiefe von 1,20 m bis 1,30 m an 345 Tagen im Jahr gewährleistet werden könne.

Quelle: (http://www.flusskonferenz-elbe.wsv.de/dokumentation/Vortraege/Verkehrsweg_Elbe_Volker_Keitel_BMVBS.pdf)

Das reicht gerade für Personenschifffahrt und für den Transport leichter Güter. Für das Rückgrat der Binnenschifffahrt, den Massenguttransport, genügt das nicht. Als Hauptursache des Wassermangels wurde die Einstellung vieler Braunkohletagebaue in der Lausitz und in Mitteldeutschland angegeben. Das Grundwasser in den Braunkohlegruben wird nicht mehr in die Nebenflüsse der Elbe abgepumpt. Deswegen führt der Fluss seit 1990 bei Niedrigwasser um zehn Prozent weniger Wasser.

Durch die weitere Verengung und Vertiefung des Flusses wird der unersetzlichen Flusslandschaft Elbe nach und nach das Wasser abgegraben. Die Fließgeschwindigkeit wird dadurch unnatürlich erhöht. In der Folge gräbt die Elbe sich immer tiefer in ihr bewegliches Bett aus Kies und Sand. Dieser Prozess begann schon mit der Regulierung der Elbe für die Schifffahrt in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Damals hat man diese Vertiefung der Sohle billigend in Kauf genommen, da die Schifffahrt noch eine große wirtschaftliche Bedeutung hatte.

Inzwischen beschleunigt sich dieser für Natur und Landschaft schädliche Vorgang immer mehr, so dass der Wasserspiegel der Elbe von Riesa/Mühlberg bis nach Magdeburg um bis zu zwei Meter tiefer liegt als im Jahr 1888. Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei leiden unter dem Wasserspiegelverfall und der Austrocknung der Landschaft, die sich vor allem im Sommerhalbjahr bemerkbar macht. Doch auch die Bauwerke an der Elbe sind dadurch gefährdet. Die Fundamente von Brücken, Uferschutzmauern, Bühnen und Deckwerken drohen unterspült zu werden und zusammenzuberechen. Die Konkurrenz um das knappe Wasser zwischen Wasserstraße und Flusslandschaft schadet der Landschaft und ihren Nutzern, ohne die Schifffahrt vorangebracht zu haben.

Die Kosten, um diesen unerwünschten Prozess bzw. dessen Folgen aufzuhalten, sind enorm. Seit Jahren wird der Elbe jährlich bis zu 100.000 Tonnen Kies als sogenanntes Geschiebe zugegeben, um der selbst verursachten, jedoch unerwünschten Vertiefung der Flusssohle Herr zu werden, allerdings ohne durchschlagenden Erfolg. Die Sohlerosion konnte bestenfalls verlangsamt, aber nicht aufgehalten werden. Die Kieszugaben sind nicht mehr als eine Symptombekämpfung.

Klar ist: Baggern und Schottern hilft nicht. Die Elbe ist ein frei fließender Fluss mit einem beweglichen Bett aus Sand und Kies. Wenn gebaggert wird, ist der Sand in Kürze wieder da, sobald das Baggern beendet ist. Für die Schifffahrt wäre nichts gewonnen.

Der theoretisch einzige Weg ganzjährig verlässliche Fahrtiefen zu ermöglichen, wäre der Bau einer Kette von insgesamt 30 Staustufen zwischen der Sächsischen Schweiz und Geesthacht kurz vor Hamburg. Die Kosten – eine zweistellige Milliardensumme – wären immens. Sie würden den zu erwartenden Nutzen um das Zehnfache übersteigen, wie im Bundesverkehrswegeplan 1992 errechnet wurde. Eine schnelle Lösung für etwaige Transportengpässe wird damit dennoch nicht geschaffen. Die Bauzeit würde mehrere Jahrzehnte dauern. Natur und Landschaft wären die Verlierer – eine Zerstörung gigantischen Ausmaßes. Für den Hochwasserschutz wäre es ebenfalls eine Katastrophe. Ein großer Teil der ohnehin knappen Überschwemmungsflächen wäre überstaut und als Retentionsraum verloren. Die letzten Auen mit ihrer natürlichen Fähigkeit, Wasser wie ein Schwamm aufzunehmen, wären zerstört.

Durch das ca. 220 Mio. Euro teure Großbauprojekt der Staustufe bei Děčín soll die tschechische Elbe auf eine Mindesttiefe von 1,90 m gestaut werden. Dabei wird von einer Eintauchtiefe von 1,40 m ausgegangen und 50 cm Flottwasser – also das Wasser zwischen Schiffsboden und Flusssohle - hinzugerechnet.

Hinweise zur Erosion der Flusssohle

Die bislang als Reparaturen deklarierten Baumaßnahmen an der Elbe lehnen wir als unzeitgemäße Eingriffe in das System Fluss-Aue ab. Das Regelungssystem bedarf einer grundsätzlichen Überprüfung, da die ökologischen Schäden groß sind und ein wirtschaftlicher Nutzen nicht erkennbar ist. Die Elbe wird durch die künstliche Einengung und Begradigung weiter vertieft, ohne Vorteile für die Schifffahrt zu bringen. Mit dieser schädlichen Sohlerosion und Flussbettvertiefung wird der Fluss immer weiter von der Aue entkoppelt. In der Folge sinkt der Grundwasserspiegel ab – der Wasserlandschaft fehlt zunehmend das Wasser. Die Folgen für unsere Region sind sichtbar negativ:

Die unnatürliche Vertiefung verstärkt zusätzlich die Auswirkungen der immer häufigeren lang anhaltenden Trockenphasen. Mit großer Sorge sahen wir im vergangenen Sommer, wie dem UNESCO Welterbe Dessau-Wörlitzer Gartenreich der Wasserspiegel des Sees in den „Wörlitzer Anlagen“ über 50 cm gesunken ist. Die Zuflüsse führten kein Wasser mehr.

Die Auen- und Parklandschaften sind von Austrocknung bedroht. Die Tiefenerosion der Elbe muss schnellstens gestoppt werden. Der Rückbau von flußbaulichen Anlagen, die diesen sich selbst beschleunigenden Prozess verstärken, muss zeitnah vorangetrieben werden.

(zitiert nach Hinweisen und Texten von Iris Brunar und Ernst-Paul Dörfler)

2 Qualität der Beteiligungsunterlagen (UVP)

Die vorgefundenen Beteiligungsunterlagen sind mangelhaft. Fast alle spezifischen Fachgutachten, insbesondere die Grundlagendaten zum Arten- und Gebietsschutz, wurden überwiegend nur in Tschechischer Sprache ausgelegt. Häufig kommen die lateinischen Fachbezeichnungen erst in der Mitte der Gutachten vor und fehlen in den Inhaltsverzeichnissen. Dadurch muss sich der deutschsprachige Leser durch alle Gutachten scrollen und findet erst im Verlauf der umfangreichen Suche, welche Arten direkt untersucht wurden.

Im Rahmen der für das umfangreiche Planungsverfahren sehr kurzen Beteiligungsfrist schafften die Behörden so eine weitere Hürde, die es zusätzlich erschwerte eine fachgerechte und fundierte Stellungnahme abzugeben.

Im Rahmen der neuen europäischen Rechtsprechung zur Verbände-Beteiligung an Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung behalten sich die anerkannten Naturschutzvereinigungen einen weiteren umfangreichen Sachvortrag im laufenden Verfahren vor.

Bei der Darstellung der Biotope ist in den grundlegenden Fachgutachten keine Zuordnung zu den FFH-Lebensraumtypen mit entsprechender Codierung erfolgt. So ist die schlüssige Beweiskette zwischen Kartierung und FFH-Bewertung aufgehoben.

Für den Artenschutz notwendige Erhebungen verfehlen die Anforderungen der guten fachlichen Praxis. Aus ihnen kann die jeweilige Populationsgröße einer geschützten Art im Ist-Zustand (Variante 0) nicht festgestellt werden. Dieser Umstand lässt dann auch keine Bewertung möglicher Beeinträchtigungen zu, da die Veränderung der Population im Planungsfall nicht feststellbar ist.

Die Auslegungs- und Planungspraxis bezüglich der Anforderungen des europäischen Naturschutzrechtes genügt in keiner Weise der Rechtsprechung oder den notwendigen Standards.

So sind beispielsweise die jeweils besten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Bewertung von Beeinträchtigungen in NATURA 2000-Gebieten und europäisch geschützten Arten heranzuziehen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass in einem europäischen Mitgliedsstaat niedrigere Umwelt- und Naturschutzstandards gelten sollen als in einem anderen.

Da nach unserer Kenntnis bisher keine Standards in der Tschechischen Republik vorliegen, regen wir an, einstweilig die deutschen Konventionsvorschläge nach Lambrecht und Trautner zu verwenden.

Die verbal-argumentativen Bewertungen der Planungsunterlage zur Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen des Anhanges I und Arten des Anhanges II der FFH-RL können nicht nachvollzogen werden und besitzen keinerlei Beweiskraft. Nach einer unübersichtlichen Argumentation kommen die Gutachter regelmäßig zu dem Schluss, dass keine Beeinträchtigungen der Schutzgebietsziele vorliegen würden.

In diesem Zusammenhang wird auch nicht exakt zwischen Minderungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen und Sowieso-Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten bezüglich der Erhaltungsziele unterschieden. Regelmäßig verweisen die Planer auch auf die ungewisse Intensität der Auswirkungen der Beeinträchtigungen und auf zeitlich nachgeordnete Kompensationsversuche.

Nach der europäischen Rechtsprechung Artikel 6 Abs. 3 und 4 der FFH-RL muss bereits zum Zeitpunkt der Beeinträchtigungen der Schutzgebietsziele die Funktionalität der Kohärenzmaßnahmen erreicht worden sein.

3 Mängel im Untersuchungsumfang der UVP

Grundsätzlich ist bei dem Projekt Elbstaustufe festzustellen, dass das überwiegende öffentliche Interesse zur Ausnahme vom Artikel 6 FFH-RL (§34 BNatschG nach deutschem Recht) bisher nicht nachgewiesen werden konnte.

Aspekte wie häufiges Niedrigwasser sowie Kosten für Unterhaltung und Ausbau der Elbe in der BRD sind bisher nicht verbindlich geklärt. Im Ausbaufall der Elbe sind die flächendeckend notwendigen Befreiungen von den Schutzgebietszielen aus rechtlichen Gründen (Natura 2000-Schutz) nicht rechtskonform. Zusätzlich würden Fahrrinnenvertiefungen zu einer Verschlechterung des Gewässerzustandes und der Trockenlegung der Auen mit prioritären Lebensraumtypen des Anhanges I (z.B. der Weichholzaue – LRT 91E0*) der FFH-RL führen. Dieser prioritäre Schutz ist vom beabsichtigten Projektcharakter nicht überwindbar, da weder der Schutz der menschlichen Gesundheit – noch der Verteidigungsfall eine zwingende Rolle spielt.

4 Planrechtfertigung und Auswirkungen auf den Untersuchungsumfang

In der ausgelegten Planungsunterlage wird die überregionale Bedeutung der Elbeschifffahrt für das Binnenland Tschechien an verschiedenen Stellen hervorgehoben. Ein Planungsziel ist die Herstellung der kontinuierlichen Durchgängigkeit des Schiffsverkehrs vom Binnenland Tschechische Republik bis an die Nordsee. In diesem Zusammenhang wird auf die geplante sehr deutliche Steigerung des Schiffsverkehrs auf der gesamten international schiffbaren Elbe verwiesen.

Nach Angabe der Planer beseitigt die geplante Staustufe eine Engstelle mit besonders behindernden Niedrigwasserereignissen für die Schifffahrt. Dies gilt auch in Betracht der natürlichen Niedrigwasserereignisse im Teil der Elbe in der BRD, die nach Darstellung der Planer im direkten Vergleich nicht im gleichen Maße hinderlich wären.

Durch diese Version der Plan-Begründung muss nach dem Vorsorgeprinzip durch den Bau und Betrieb der Staustufe und dem zu erwartenden Anstieg der Schiffsbewegungen auf allen Teilen der deutschen Elbe zunächst mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebietsziele der vorhandenen Schutzgebiete gerechnet werden.

Auch wenn die Planung zunächst auf das Ansteigen um 6 bis 9 Schlepperfahrten pro Tag auf der Elbe auf dem Gebiet der BRD verweist, sind durch die technische Anhebung des Wasserstandes zukünftig die Voraussetzungen für zahlreiche zusätzliche Fahrten geschaffen. Diese würden sich dann praktisch ohne weitere Genehmigung und Überprüfung der Auswirkungen auf Schutzgüter allmählich entwickeln und wären der öffentlichen Bewertung und Beteiligung entzogen.

In diesem Sinne äußert sich auch die UVP zur Planung selbst:

Zitat UVP Seite 386 ff.

„Die wichtigsten vorausgesetzten Auswirkungen während des Betriebs In diesem Kapitel werden Auswirkungen identifiziert, zu denen es theoretisch nach der Realisierung des Vorhabens kommen könnte. Ob es zu ihnen kommt und der Grad ihrer Intensität werden in den Kapiteln unten bewertet.

Die Betriebszeit umfasst Tätigkeiten, die mit dem Betrieb der Staustufe zusammen hängen, von der Erhaltung eines höheren Wasserspiegels im Überschwemmungsbereich bis zum erhöhten Schiffsverkehrsbetrieb mit dem möglichen Übergreifen auf den gesamten Elbe-Wasserweg, von Hamburg bis nach Přelouč.

-dauerhafte Einschränkung der Migration: Schaffung einer Wanderbarriere in Form der Staustufe und von Überschwemmungsbereichen mit erweitertem Wasserspiegel oberhalb der Staustufe Děčín

-dauerhafte Veränderung des Charakters des Biotops:

Veränderung des Charakters des Biotops im Überschwemmungsbereich-vom Biotop der Fließgewässer mit schwankender Höhe des Wasserspiegels in Abhängigkeit vom Wasserstand zum Biotop der stehenden Gewässer mit minimalen Wasserspiegelschwankungen, was zu Veränderungen in den Populationen führen wird (Veränderungen in der Artenzusammensetzung, in der Anzahl)

-Tötung von Individuen: die Tötung von Individuen (vor allem von Fischen) während des Betriebs des kleinen Wasserkraftwerks

-Verbreitung nicht heimischer Arten: Einschleppung nicht heimischer Arten im Zusammenhang mit dem zunehmenden Schiffsverkehr

-Zunahme des Wellenschlags: die Veränderungen der Sohle und der Uferpartien des Flusses, die durch den zunehmende Wellenschlag bei der Durchfahrt der Schiffe verursacht werden, die einen Einfluss auf die Struktur der Gemeinschaften der angeführten Biotope haben

-Wellenerzeugung: unregelmäßige, aber geplante Aufhöhung der Abflüsse durch das Auslassen des Wassers aus den Wasserwerken weiter stromabwärts, der Anstieg des Wasserspiegels ist langsam, maximal bis zu 50 cm

-Verunreinigung des Biotops während eines Unfalls: unvorhersagbares Entweichen von Stoffen aus Objekten der Staustufe, unvorhersagbares Entweichen der Stoffe bei Schiffsunfällen ...“

In diesem Zitat werden die möglichen Wirkpfade für die betrieblichen Wirkungen der Staustufe in Auszügen beschrieben. Besonders beachtlich ist die Auswirkungsweite von *mit dem möglichen Übergreifen auf den gesamten Elbe-Wasserweg, von Hamburg bis nach Přelouč.*

Wie schon aufgezeigt, fanden die Untersuchungen aber bisher nicht im notwendigen Umfang - nämlich auch an der gesamten Elbe in der BRD - statt.

Fazit

Es wird vorgeschlagen den Untersuchungsrahmen auf die gesamte Elbe bis nach Hamburg auszuweiten.

Durch den zu gering gewählten Untersuchungsumfang ist die Genehmigungsplanung schon formal unzulässig. Nach überschlägiger Abschätzung treten auf weiten Teilen der Elbe bedeutende Beeinträchtigungen der Natura 2000 – Erhaltungsziele/Schutzgebietsziele auf. Nach der Rechtslage ist das Projekt Staustufe auch zukünftig nicht genehmigungsfähig.

5 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete in der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland

5.1 Natura 2000 – Notwendigkeit zur weiteren Untersuchung auf dem Gebiet der BRD

Aus dem Umstand des zu erwartenden gesteigerten Schiffsverkehrs resultiert dann folgerichtig, dass es neben höheren optischen und akustischen Beeinträchtigungen auch zu häufigeren Wellenschlagereignissen mit höheren Wellenamplituden (Fahrten im Verband) auf der gesamten Elbe in der BRD kommen wird. In der Folge treten auch Trübungen des Gewässers und kontinuierliche Feinsedimentverlagerungen auf.

Zusätzlich entstehen weitere negative Auswirkungen aus Bauarbeiten wie Flussbettvertiefungen mit Entwässerungen im Flussbett und Grundwasserabsenkungen der angrenzenden Aue, Störungen der natürlichen Gewässerdynamik, Wirkungen der Buhnenufer und Entfernung der flussbegleitenden Vegetation zur Förderung der Schifffahrt als Verkehrssicherungsmaßnahmen.

Diese Wirkfaktoren sind deshalb bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgebietsziele der hier genannten Natura 2000-Gebiete zu beachten.

FFH-Gebiete

- Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg
- Elbe
- Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz
- Elbaue zwischen Gribo und Prettin
- Dessau-Wörlitzer Elbauen
- Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau
- Elbaue Steckby-Lödderitz
- Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg
- Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung
- Elbaue bei Bertingen
- Elbaue zwischen Derben und Schönhausen
- Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen
- Elbaue Werben und Alte Elbe Kannenberg
- Elbaue Beuster-Wahrenberg
- Elbdeichvorland
- Aland-Elbe-Niederung nördlich Seehausen
- Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht
- Gandower Schweineweide
- Lenzen-Wustrower Elbeniederung
- Werder Mödlich
- Elbaue Wootz
- Werder Kietz
- Werder Besandten
- Elbtallandschaft und Löcknitzniederung bei Dömitz
- Elbtallandschaft und Sudenierung bei Boitenburg
- Elbe mit hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angrenzenden Flächen

Anmerkung: Nicht alle Arten und Lebensräume sind in den Natura 2000-Gebieten einheitlich unter Schutz gestellt. Durch die hohe Dynamik sind aber regelmäßige Vorkommen durchaus zu erwarten. Einzeluntersuchungen zu den sehr zahlreichen Verordnungen waren in der Kürze der Auslegungszeit nicht möglich.

Es gilt aber, dass alle Arten des Anhanges II der FFH-RL nach deutschem Recht unter strengem Schutz im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen, was auch außerhalb von Schutzgebieten gilt.

Vogelschutzgebiete

- Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg
- Elbaue und Teichgebiete bei Torgau
- Mündungsgebiet der Schwarzen Elster
- Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst
- Elbaue Jerichow
- Aland-Elbe-Niederung
- Unteres Elbtal
- Niedersächsische Mittelelbe
- Mecklenburgisches Elbtal

Nach dem Vorsorgeprinzip sind deshalb innerhalb des aktuellen Auslegungsverfahrens im Rahmen der UVP und der Natura 2000-Prüfungen die Auswirkungen auf die Arten des Anhanges II und IV und der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL exakt zu betrachten. Gleiches gilt für die Arten des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinien und deren Lebensraumstrukturen sowie regional und national bedeutsame Ansammlungen von Rastvögeln.

Die Bewertungsskala zur Abschätzung der Beeinflussung von Natura 2000-Gebieten durch Pläne oder Projekte im Sinne der FFH-RL und Vogelschutzrichtlinie aus Unterlage SP 4, S. 11 Tabelle 2 stammen aus den Jahren 2000 bis 2007 und befinden sich damit auf einem frühen Stand der Bewertungsbetrachtung für Beeinträchtigungen im Europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000. Unter Betrachtung der aktuellen Rechtslage ist diese Skala unzureichend genau und erfüllt nicht die Anforderungen der bestehenden Fachkonventionen und europäischen Rechtsprechung. Durch die ungefähre Formulierung tritt eine Verschleierung der jeweiligen Erheblichkeitsschwellen für die gebietspezifischen Erhaltungsziele im Sinne des Artikels 6 der FFH-RL für FFH- und SPA-Gebiete ein. Für die Ermittlung von Erheblichkeitsschwellen wird auf die gerichtsfeste und mit dem EU-Recht konforme Studie verwiesen.

LAMBRECHT,H.&TRAUTNER,J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007.– FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auf-trag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT,E.GASSNER &G.KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

Diese in der Studie erhobenen Erheblichkeitsschwellen sind für das deutsche Hoheitsgebiet verbindlich anzuwenden, da sie den aktuell besten Wissensstand vermitteln, der auch von den Gerichten anerkannt wird.

Auf tschechischem Hoheitsgebiet wird die Anwendung der Studienergebnisse bzw. Erheblichkeitsschwellen empfohlen, da nach unserem Kenntnisstand hier keine vergleichbare exakte Bewertungsgrundlage zur Verfügung steht. Für die Notwendigkeit der Anwendung spricht, dass bezogen auf das hier vorliegende Projekt in Tschechien eine ähnliche Repräsentanz der Schutzgüter nach Natura 2000 wie in der BRD vorliegt. Zusätzlich gelten die EU-Richtlinien zu Natura 2000 in den Mitgliedsstaaten direkt und sind im Sinne der EU-Rechtsprechung einheitlich auszulegen.

5.1.1 Abschätzung der Beeinträchtigungen für regelmäßig vorkommende Schutzgebietsziele der Natura 2000-Gebiete in der BRD

Nach überschlägiger Betrachtung der Schutzgebietsziele der oben genannten Natura 2000-Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete) werden folgende gebietspezifischen Erhaltungsziele in allen Gebieten erheblich beeinträchtigt.

Bei der Bewertung ist unbedingt die Summationswirkung aus steigendem Schiffsverkehr, Querverbau, Sedimentveränderungen und den zur Schiffbarmachung notwendigen gesteigerten Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen zu untersuchen. Die unten stehende Übersicht in der Tabelle wurde in diesem Sinne verfasst.

Tabelle 1

jeweils spezifisches Schutzgebietsziel als:	Schutzstatus innerhalb der Natura 2000-Gebiete	Eintritt einer erheblichen Beeinträchtigung auf das jeweilige Erhaltungsziel mit Verschlechterung der lokalen und regionalen Populationen bzw. Ausbreitung und Qualität des LRT
Arten des Anhanges II der FFH-RL		
Fischtotter (<i>Lutra lutra</i>)	ja;	Ja; Zerschneidung Migrationswege; Nahrungsrückgang (Fischbestände); Veralgung des Staubereichs
Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>)	ja	Ja; Lebensraumverlust durch Stauhaltung; Nahrungsrückgang durch Verlust Weichholzaue
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	ja	Ja; Errichtung Querverbaue; reduzierte Beschattung; Passage von Turbinen
Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)	ja	Ja; durch Verschlammung und Erschwerung der Wanderung; Wasserstandsregulierung
Huchen (<i>Hucho hucho</i>)	ja; charakt. Art LRT 3260	Ja; Gewässerausbau; verminderter Abfluss und Wassererwärmung; Abholzung Schattenspendender Ufergehölze; Verminderung von Versteckmöglichkeiten (Unterbindung natürlicher Gewässerdynamik)
Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	ja; charakt. Art LRT 3260	Ja; Verschlammung der Lückensysteme des artspezifischen Lückensystems; Unterbrechung von Kompensationswanderungen durch Wanderhindernis (Art besonders in Nebenflüssen d. Elbe)
Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	ja	Ja; Querverbau; Verlust von Stein-Kies-Sand-Übergangszonen
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	ja	Ja; Gewässerausbau (Stauhaltung) großer Flüsse
Weißflossiger Gründling (<i>Gobio albipinnatus</i>)	ja; charakt. Art LRT 3260	Ja; Gewässerunterhaltung und -ausbau; Eingriffe in Flusssohle; WKA ohne funktionierende Fischabstiegshilfen; Siehe auch: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/KBS_Str_omgruending_Maerz_08_.doc.pdf

jeweils spezifisches Schutzgebiets-ziel als:	Schutzstatus innerhalb der Natura 2000-Gebiete	Eintritt einer erheblichen Beeinträchtigung auf das jeweilige Erhaltungsziel mit Verschlechterung der lokalen und regionalen Populationen bzw. Ausbreitung und Qualität des LRT
Stör (<i>Acipenser oxyrinchus</i>) prioritäre Art!	ja	Ja; Querverbau; Erschwerung Wanderung; Verletzung und Tötung in Turbinen des WKA; Beeinträchtigung und Entzug von speziellen Sedimenten und Flachwasserzonen; Wellenschlag aus Schifffahrt
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	ja	Ja; Veränderung Grundwasserstand und Überflutungsdynamik mit Förderung der Neophyten-Konkurrenz und damit Verdrängung der Nahrungspflanzen (wie spezielle Ampferarten) – Auswirkung besonders in Tschechien zu erwarten
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Phengaris teleius</i>)	ja	Ja; Veränderung Grundwasserstand und -dynamik mit Förderung der Neophyten-Konkurrenz und damit Verdrängung der Nahrungspflanzen wie Großer Wiesenknopf
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Phengaris nausithous</i>)	ja	Ja; Veränderung Grundwasserstand und -dynamik mit Förderung der Neophyten-Konkurrenz und damit Verdrängung der Nahrungspflanzen wie Großer Wiesenknopf
Charakteristische Arten der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL		
Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	ja	Ja; siehe Sonderkapitel
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	ja Art der LRT; Anhang IV der FFH-RL	Ja; siehe Sonderkapitel
Gemeine Keiljungfer (<i>Gomphus vulgatissimus</i>)	ja; Art in Rote Liste BRD 2 = stark gefährdet; Charakterart LRT 3260	Ja; siehe Gefährdungsursachen und Wirkfaktoren wie bei Grüner Keiljungfer (Sonderkapitel)

jeweils spezifisches Schutzgebiets-ziel als:	Schutzstatus innerhalb der Natura 2000-Gebiete	Eintritt einer erheblichen Beeinträchtigung auf das jeweilige Erhaltungsziel mit Verschlechterung der lokalen und regionalen Populationen bzw. Ausbreitung und Qualität des LRT
Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL		
Weichholzaue - LRT 91E0*	ja	Ja; direkter Flächenentzug; Grundwasserabsenkung; Unterbrechung der Überflutungsdynamik mit Förderung Neophyten; Trockenfallen von Flächen durch Entwässerung bei Fahrrinnenvertiefungen; Erheblichkeitsschwellen in Summation überschritten; (Sonderkap.)
Hartholzaue - LRT 91F0	ja	Ja; direkter Flächenentzug durch Unterhaltung und Ausbau; Grundwasserabsenkung; Unterbrechung Überflutungsdynamik mit Förderung Neophyten – Erheblichkeitsschwellen in Summation überschritten;
feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe - LRT 6430	ja	Ja; direkter Flächenentzug; Grundwasserabsenkung; Unterbrechung Überflutungsdynamik mit Förderung Neophyten – Erheblichkeitsschwellen in Summation überschritten;
Extensive Mähwiese LRT 6510	ja	Ja; direkter Flächenentzug; Grundwasserabsenkung; Unterbrechung Überflutungsdynamik mit Förderung Neophyten – Erheblichkeitsschwellen in Summation überschritten;
Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Ranunculion fluitantis - LRT 3260	ja	Ja; direkter Flächenentzug durch Unterhaltung und Ausbau; Grundwasserabsenkung; Unterbrechung Überflutungsdynamik mit Förderung Neophyten – Erheblichkeitsschwellen in Summation überschritten;
Schlammige Flußufer mit Vegetation der Verbände - LRT 3270	ja	Ja; direkter Flächenentzug durch Unterhaltung und Ausbau; Grundwasserabsenkung; Unterbrechung Überflutungsdynamik mit Förderung Neophyten – Erheblichkeitsschwellen in Summation überschritten;

jeweils spezifisches Schutzgebiets-ziel als:	Schutz-status innerhalb der Natura 2000-Gebiete	Eintritt einer erheblichen Beeinträchtigung auf das jeweilige Erhaltungsziel mit Verschlechterung der lokalen und regionalen Populationen bzw. Ausbreitung und Qualität des LRT
Arten als Erhaltungsziel von SPA-Gebieten nach Vogelschutzrichtlinie		
Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	ja, auch als Charakterart des LRT 3270	Ja; Lebensraumveränderung und Lebensraumverlust durch Ausbau und gesteigerte Unterhaltung; Brutverlust durch Wellenschlag aus Schiffsverkehr
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	ja	Ja; Lebensraumveränderung und Lebensraumverlust durch Ausbau und gesteigerte Unterhaltung; Brutverlust durch Wellenschlag aus Schiffsverkehr

Quellen

Daten wurden durch Abfrage des Kartendienstes des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) der BRD und der regional vorliegenden Fachliteratur wie Bestandsatlanten für Sachsen bzw. der BRD erhoben. Zu den einzelnen Arten und Artengruppen werden Gefährdungen und Wirkungen der Beeinträchtigungen teilweise in entsprechenden Sonderkapiteln näher erläutert.

Internetseite BfN:

<http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3786876.500?centerY=5669060.000?scale=5000000?layers=515>

BfN-Schriftenreihe

Ssymank, Axel et al.; Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Bonn: 1998; siehe darin Fachkapitel zu den Lebensraumtypen des Anhanges I

Petersen, Barbara et al.; Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 1 bis 3, Bonn: 2003

5.2 Abschätzung der Beeinträchtigungen für regelmäßig vorkommende Schutzgebietsziele der Natura 2000-Gebiete in der Tschechischen Republik

Nach der Darstellung in der Planungsunterlage sind folgende Schutzgebiete von den Auswirkungen des Projektes betroffen:

- EVL Labské údolí = (FFH-Gebiet)
- EVL České Švýcarsko = (FFH-Gebiet)
- PO Labské pískovce = (SPA-Gebiet)

In der Tabelle wurden die Erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebietsziele (Natura 2000-Gebiete) erfasst

Tabelle 2

jeweils spezifisches Schutzgebietsziel als:	Schutzstatus innerhalb der Natura 2000-Gebiete	Eintritt einer erheblichen Beeinträchtigung auf das jeweilige Erhaltungsziel mit Wirkfaktoren
Arten des Anhanges II der FFH-RL		
Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	ja	Ja; siehe Sonderkapitel
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	ja	Ja; Errichtung Querverbaue; reduzierte Beschattung; Passage von Turbinen; Rückgang Sauerstoffkonzentration im Staubecken
Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)	Ja; charakter. Art LRT 3260	Ja; durch Verschlammung und Erschwerung der Wanderung; Wasserstandsregulierung; Rückgang Sauerstoffkonzentration im Staubecken
Huchen (<i>Hucho hucho</i>)	ja	Ja; Gewässerausbau; verminderter Abfluss und Wassererwärmung; Abholzung schattenspendender Ufergehölze; Verminderung von Versteckmöglichkeiten (Unterbindung natürlicher Gewässerdynamik); Rückgang Sauerstoffkonzentration im Staubecken
Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	ja	Ja; Verschlammung der Lückensysteme des artspezifischen Lückensystems; Unterbrechung von Kompensationswanderungen durch Wanderhindernis (Art besonders in Nebenflüssen d. Elbe); Rückgang Sauerstoffkonzentration im Staubecken
Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	ja	Ja; Querverbau; Verlust von Stein-Kies-Sand-Übergangszonen; Rückgang Sauerstoffkonzentration im Staubecken
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	ja	Ja; Gewässerausbau (Stauhaltung) großer Flüsse; Rückgang Sauerstoffkonzentration im Staubecken
Weißflossiger Gründling (<i>Gobio albipinnatus</i>)	ja	Ja; Gewässerunterhaltung und -ausbau; Eingriffe in Flusssohle; WKA ohne funktionierende Fischabstiegshilfen; Rückgang Sauerstoffkonzentration im Staubecken Siehe auch: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/KBS Str omgruendling_Maerz_08_.doc.pdf

jeweils spezifisches Schutzgebietsziel als:	Schutzstatus innerhalb der Natura 2000-Gebiete	Eintritt einer erheblichen Beeinträchtigung auf das jeweilige Erhaltungsziel mit Wirkfaktoren
Stör (<i>Acipenser oxyrinchus</i>) prioritäre Art!	ja	Ja; Querverbau; Erschwerung Wanderung; Verletzung und Tötung in Turbinen des WKA; Beeinträchtigung und Entzug von speziellen Sedimenten und Flachwasserzonen; Wellenschlag aus Schifffahrt
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	ja	Ja; Veränderung Grundwasserstand und Überflutungsdynamik mit Förderung der Neophyten-Konkurrenz und damit Verdrängung der Nahrungspflanzen (wie spezielle Ampferarten) – Auswirkung besonders in Tschechien zu erwarten
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Phengaris teleius</i>)	ja	Ja; Veränderung Grundwasserstand und -dynamik mit Förderung der Neophyten-Konkurrenz und damit Verdrängung der Nahrungspflanzen wie Großer Wiesenknopf
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Phengaris nausithous</i>)	ja	Ja; Veränderung Grundwasserstand und -dynamik mit Förderung der Neophyten-Konkurrenz und damit Verdrängung der Nahrungspflanzen wie Großer Wiesenknopf
Charakteristische Arten der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL		
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	ja (Art der LRT ; Anhang IV der FFH-RL)	Ja; siehe Sonderkapitel
Gemeine Keiljungfer (<i>Gomphus vulgatissimus</i>)	ja; Art in Rote Liste BRD 2 = stark gefährdet; Charakterart LRT 3260	Ja; siehe Sonderkapitel
Hirschsprung (<i>Corrigiola litoralis</i>)	ja; Charakterart LRT 3270	direkter vollkommener Lebensraumverlust (§1/KO – kritisch bedroht), entspricht RL-BRD vom Aussterben bedroht;

jeweils spezifisches Schutzgebietsziel als:	Schutzstatus innerhalb der Natura 2000-Gebiete	Eintritt einer erheblichen Beeinträchtigung auf das jeweilige Erhaltungsziel mit Wirkfaktoren
Kleines Flohkraut (<i>Pulicaria vulgaris</i>)	ja; Charakterart LRT 3270	direkter vollkommener Lebensraumverlust (§1/KO – kritisch bedroht), entspricht RL-BRD vom Aussterben bedroht;
Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL		
Weichholzaue - LRT 91E0*	ja	Ja; direkter Flächenentzug durch Einstau und Fällung; Baumaßnahmen direkt; Grundwasserstandveränderungen; Wasserstandveränderungen beim Einstau; Unterbrechung der Überflutungsdynamik mit Förderung Neophyten – Erheblichkeitsschwellen überschritten;
Hartholzaue - LRT 91F0	ja	Ja; direkter Flächenentzug durch Einstau und Fällung; Grundwasserstandveränderung; Unterbrechung Überflutungsdynamik mit Förderung Neophyten – Erheblichkeitsschwellen überschritten;
feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe - LRT 6430	ja	Ja; direkter Flächenentzug durch Einstau; Grundwasserstandveränderung; Unterbrechung Überflutungsdynamik mit Förderung Neophyten – Erheblichkeitsschwellen überschritten;
Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Ranunculus fluitantis - LRT 3260	ja	Ja; direkter Flächenentzug durch Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen; Erheblichkeitsschwellen überschritten; Rückgang Sauerstoffkonzentration im Staubecken
Schlammige Flußufer mit Vegetation der Verbände - LRT 3270	ja	Ja; direkter Flächenentzug durch Einstau und Baumaßnahmen; Grundwasserabsenkung; Unterbrechung Überflutungsdynamik mit Förderung Neophyten – Erheblichkeitsschwellen überschritten;

jeweils spezifisches Schutzgebietsziel als:	Schutzstatus innerhalb der Natura 2000-Gebiete	Eintritt einer erheblichen Beeinträchtigung auf das jeweilige Erhaltungsziel mit Wirkfaktoren
Arten als Erhaltungsziel von SPA-Gebieten nach Vogelschutzrichtlinie		
Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	ja, auch als Charakterart des LRT 3270	Ja; Lebensraumveränderung und Lebensraumverlust durch Überstauung; Ausbau und Unterhaltung; Brutverlust durch Wellenschlag aus Schiffsverkehr
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	ja	Ja; Lebensraumveränderung und Lebensraumverlust durch Überstauung, Ausbau und gesteigerte Unterhaltung; Brutverlust durch Wellenschlag aus Schiffsverkehr
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	ja	Ja; Wassertrübung im Umfeld der Staustufe mit Verschlechterung Jagderfolg; Gehölzbesetzung und damit Zerstörung von Ansitzwarten; Verringerung Fischbestände als Nahrungsangebot; zukünftige keine Entstehung von Steilwänden als Brutplatz durch Unterbrechung dynamischer Prozesse mit Uferabbrüchen und Auswaschungen; Gewässerverbau; Uferverbau; Unterhaltungsmaßnahmen mit Uferbeeinträchtigungen

Sonderhinweis zur Art Hirschsprung (*Corrigiola litoralis*) – Charakterart LRT 3270

Die Auswirkungen auf Gefäßpflanzen werden für an die ökotonalen Standorte gebundene Arten von Bedeutung sein (Flussanschwemmungen, Mündungen kleiner Zuflüsse u. ä.), wo sich diese Arten dank der regelmäßigen Schwankung des Wasserspiegels entwickeln. Grundsätzlich wird in diesem Fall der Einfluss auf den Hirschsprung (*Corrigiola litoralis*) sein, der auch im Hinblick auf sein Vorkommen in der Tschechischen Republik beeinflusst wird, denn seine bedeutendste Population in der Tschechischen Republik wird im Zentrum von Děčín zerstört und gleichzeitig die direkte Verbindung mit Populationen oberhalb und unterhalb des Wehres unterbrochen.

(Zitiert nach UVP S. 390)

Sonderhinweis zur Art Kleines Flohkraut (*Pulicaria vulgaris*) – Charakterart LRT 3270

Ähnlich wie bei der Art Hirschsprung wird ein Großteil der rezent bekannten Lokalitäten des Kleinen Flohkrauts (*Pulicaria vulgaris*) an der Unterelbe überschwemmt. Dieser Einfluss wird für das Vorkommen der Art im Gebiet ebenso grundsätzlich sein.

(Zitiert nach UVP S. 390)

Fazit: Diese Zerstörung landesweit bedeutender Bestände der Arten Hirschsprung und Kleines Flohkraut und deren Isolation sind als erhebliche Beeinträchtigung der lokalen und regionalen Populationen und des LRT 3270 aufzufassen. Die Isolation und Zerstörung der Lebensräume beeinträchtigt die Erhaltungsziele der tschechischen Natura 2000-Schutzgebiete (siehe oben genannt). Die Beeinträchtigungen mit ihren rechtlichen Wirkungen (FFH-RL Art. 6) gelten auch für die bisher unrechtmäßig nicht als Natura 2000-Gebiet gemeldeten Flächenanteile nördlich von Děčín. Die LRT-Flächen mit hervorragender Artenausstattung sind zwingend nachzumelden. Rechtlich sind sie als FFH-Gebiete zu behandeln.

Sonderbetrachtung Weichholzaue LRT 91E0* (in allen vorhandenen Ausprägungen)

Bei den erheblich beeinträchtigten Weichholzaunen um Děčín handelt es sich um eine der hochwertigsten und größten in ganz Tschechien.

Es fällt auf, dass das Gebiet oberhalb der Staustufe unmittelbar nördlich Děčín einen besonders gut ausgeprägten und umfangreichen Bestand des LRT 91E0* aufweist, der aber nicht als Bestandteil des Natura 2000-Gebietes gemeldet wurde. Er gehört aber mit absoluter Sicherheit mit zu den fünf besten Ausprägungen in ganz Tschechien und hätte bei den Gebietsmeldungen zu Natura 2000 als FFH-Gebietsfläche gemeldet werden müssen. (siehe Meldekriterien in Anhang III der FFH-RL).

Nach überschlägiger Einschätzung dürfte der Raum nördlich von Děčín, der bisher nicht unter Natura 2000-Schutz steht, auch mit zu den besten Ausprägungen des LRT in Europa zählen.

Obwohl nachrichtlich zur Planungsfreihaltung keine Ausweisung des Gebietes erfolgte, ist von der sachlich zwingenden Entfaltung des europäischen Schutzgebietsregimes als FFH-Gebiet auszugehen.

Um hier Klarheit zu erlangen, wird vorgeschlagen, dass der Freistaat Sachsen und die anerkannten Naturschutzvereinigungen in Tschechien und Deutschland sich in einer gemeinsamen Beschwerde zur verfehlten Meldepraxis zu Natura 2000-Gebieten um Děčín an die Europäische Kommission wenden.

Da der LRT als prioritär eingestuft wird, herrscht hier eine absolute Veränderungssperre, die auch nicht nach Art des Projektes aufgehoben oder umgangen werden kann. Auch nachträgliche Kompensationsversuche sind nicht statthaft, da die Beeinträchtigung bereits auf der vorgelagerten Prüfebene der FFH-Verträglichkeitsprüfung selbst nicht statthaft ist und so kein Raum für Kompensation bleibt. (siehe Artikel 6 FFH-RL)

Neben der direkten flächenhaften Beeinträchtigung durch Überstauung, Rodung, Unterbrechung der natürlichen Dynamik, Verhinderung Sedimenteintrag, Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen tritt als Folge der verhinderten Überflutungsdynamik die Konkurrenzstärkung von invasiven Arten wie Japanischem Staudenknöterich und Indischem Springkraut auf. Dies führt zur Verdrängung der natürlich angepassten Bodenvegetation und Hochstaudenfluren. In der Folge können die betroffenen Flächen nicht mehr als Weichholzaue aufgefasst und kartiert werden.

Nachrichtlich wurde den verantwortlichen Behörden zu dieser fehlerhaften Meldepraxis bereits von der Europäischen Kommission eine Rüge ausgesprochen. Es ist offensichtlich, dass die Behörden das Gebiet mit dem LRT 91E0* Weichholzaue absichtlich nicht meldeten, um die Planung der Staustufe zu vereinfachen bzw. erst zu ermöglichen.

Fazit: Der Lebensraumtyp wird durch das geplante Projekt und seine weiteren Folgen in den in dieser Stellungnahme genannten FFH-Gebieten regelmäßig erheblich beeinträchtigt. Dies gilt auf dem Gebiet der Republik Tschechien und der BRD.

Die Plangenehmigung kann weder jetzt noch zukünftig erteilt werden.

Weitere Betrachtungen zu den Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL in Natura 2000-Schutzgebieten

Die Argumentation in der vorgelegten Planungsunterlage entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie. Es finden sehr umfangreiche direkte Flächeninanspruchnahmen in allen genannten LRT statt. Diese liegen regelmäßig über der jeweiligen Erheblichkeitsschwelle im Sinne des Artikels 6 der FFH-RL und sind damit nicht zulässig.

Die in der Planung vorgelegten Ausgleichsmaßnahmen entsprechen nur ungenügend den Anforderungen an die eigentlich notwendigen Kohärenzmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten. Für nachträgliche Kohärenzmaßnahmen gäbe es grundsätzlich (aber nicht in diesem Genehmigungsverfahren) nur per Sonderzulassung der europäischen Kommission in einem Abweichungsverfahren Raum.

Alle bisher vorgelegten Kompensationsmaßnahmen (nur teilweise Kohärenzmaßnahmen) für die in der Tabelle genannten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL sind nicht zielgenau und es besteht keine sichere Garantie für die Entstehung des Zielbiotops.

Auch klafft zwischen der Beeinträchtigung der LRT und der Kompensation der Funktionsverluste regelmäßig eine zeitliche Lücke. Dies ist nicht zulässig, da bereits beim Eintreten der Verschlechterung die Kohärenzmaßnahmen funktional voll zur Verfügung stehen müssen.

Fazit: Es wird empfohlen die Planung zu diesen Punkten komplett zu überarbeiten, da derzeit keine rechtliche Zulassung erteilt werden kann.

6 Artenschutz auf Grundlage des Europäischen Naturschutzrechtes

Es ist davon auszugehen, dass die Vorgaben des europäischen Artenschutzrechtes in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einheitlich anzuwenden sind. Die BRD und die Republik Tschechien sind beide Mitglieder der EU.

Mindestens streng geschützt sind auf europäischer Grundlage die Arten des Anhangs II und IV der FFH-RL und die Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie.

Der Artenschutz ist speziell in den Artikeln 4 und 12 der FFH-RL und Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie geregelt.

In der BRD werden diese Vorgaben in § 44 BNatSchG umgesetzt.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. ...

Anmerkung: Alle Arten des Anhangs II und IV der FFH-RL und Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie gelten als streng geschützt im Sinne des § 44 BNatSchG.

Bei einheitlicher Anwendung der europäischen Artenschutzgesetzgebung müssten daher diese rechtlichen Vorgaben auch auf dem Hoheitsgebiet der Republik Tschechien grundsätzlich auf dem gleichen Schutzniveau gehandhabt werden.

Diese rechtliche Einstufung ist aber in der Planungsunterlage nicht ersichtlich. Vielmehr bleibt die Planung deutlich hinter den europäischen Vorgaben zum Artenschutz zurück.

Insbesondere die lokalen und regionalen Populationen der folgenden Arten werden von der Planung erheblich beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden aber in den Planungsunterlagen weder erkannt noch artenschutzrechtlich korrekt behandelt.

Tabelle 3

Art	Schutzstatus nach Anhängen der FFH-RL bzw. Vogelschutzrichtlinie	Erhebliche Beeinträchtigung der regionalen und lokalen Population durch:
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	FFH IV	direkter Lebensraum- und Lebensstättenverlust durch Bauarbeiten und Überstauungen mit Tötungen von zahlreichen Individuen
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	FFH IV	direkter Lebensraum- und Lebensstättenverlust durch Bauarbeiten und Überstauungen mit Tötungen von zahlreichen Individuen
Fischtotter (<i>Lutra lutra</i>)	FFH II und IV	Verringerung Nahrungsangebot; Erschwerung Migration
Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>)	FFH II und IV	Lebensraumverlust in Folge der Stauhaltung
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	FFH II	Ja; Errichtung Querverbaue; reduzierte Beschattung; Passage von Turbinen; Rückgang Sauerstoffkonzentration im Staubecken
Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)	FFH II	durch Verschlammung und Erschwerung der Wanderung; Wasserstandsregulierung; Rückgang Sauerstoffkonzentration im Staubecken
Huchen (<i>Hucho hucho</i>)	FFH II	Gewässerausbau; verminderter Abfluss und Wassererwärmung; Abholzung Schattenspendender Ufergehölze; Verminderung von Versteckmöglichkeiten (Unterbindung natürlicher Gewässerdynamik)

Art	Schutzstatus nach Anhängen der FFH-RL bzw. Vogelschutzrichtlinie	Erhebliche Beeinträchtigung der regionalen und lokalen Population durch:
Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	FFH II	Verschlammung der Lückensysteme des artspezifischen Lückensystems; Unterbrechung von Kompensationswanderungen durch Wanderhindernis (Art besonders in Nebenflüssen d. Elbe)
Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	FFH II	Querverbau; Erschwerung Wanderung
Bachneunauge (<i>Lamperta planeri</i>)	FFH II	Gewässerausbau (Stauhaltung) großer Flüsse
Weißflossiger Gründling (<i>Gobio albipinnatus</i>)	FFH II	Gewässerunterhaltung und -ausbau; Eingriffe in Flusssohle; WKA ohne funktionierende Fischabstiegshilfen
Stör (<i>Acipenser oxyrinchus</i>)	FFH II und IV (prioritäre Art)*	Querverbau; Erschwerung Wanderung; Verletzung und Tötung in Turbinen des WKA; Beeinträchtigung und Entzug von speziellen Sedimenten und Flachwasserzonen; Wellenschlag aus Schifffahrt
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	FFH II und IV	Flächenverlust durch direkte Überstauung; Verdrängung Nahrungspflanzen durch andere Bodenfeuchte
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Phengaris teleius</i>)	FFH II und IV	Flächenverlust durch direkte Überstauung; Verdrängung Nahrungspflanzen durch andere Bodenfeuchte
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Phengaris nausithous</i>)	FFH II und IV	Flächenverlust durch direkte Überstauung; Verdrängung Nahrungspflanzen durch andere Bodenfeuchte
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	FFH IV	siehe Sonderkapitel
Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	FFH II und IV	siehe Sonderkapitel

Art	Schutzstatus nach Anhängen der FFH-RL bzw. Vogelschutzrichtlinie	Erhebliche Beeinträchtigung der regionalen und lokalen Population durch:
Eisvogel (<i>Alcedo Atthis</i>)	Anh. I Vogelschutzrichtlinie	Wassertrübung im Umfeld der Staustufe mit Verschlechterung Jagderfolg; Gehölzbeseitigung und damit Zerstörung von Ansitzwarten; Verringerung Fischbestände als Nahrungsangebot; zukünftig keine Entstehung von Steilwänden als Brutplatz durch Unterbrechung dynamischer Prozesse mit Uferabbrüchen und Auswaschungen; Gewässerverbau; Uferverbau; Unterhaltungsmaßnahmen mit Uferbeeinträchtigungen

Sonderkapitel Grüne Keiljungfer (Grüne Flussjungfer) Anh. II und IV der FFH-RL; (*Ophiogomphus cecilia*)

Bestand Hoheitsgebiet Tschechische Republik

Es handelt sich um eine rheobionte Libelle, gebunden an Flüsse verschiedener Größen von Tieflagen bis zum Gebirgsfuß, von Bächen bis zu großen Flüssen, in Breite von Dutzenden bis Hunderten Metern. Typisch sind kleine bis mittlere Flüsse im Abschnitt Hyporitron-Epipotamon (Äsche- bis Barbengebiet). Im Rahmen der Tschechischen Republik hat diese Art keine zusammenhängende Verbreitung, eine stärkere Population befindet sich insbesondere in Süd-, Ost- und Nordböhmen. Diese Libelle kommt wahrscheinlich im gesamten betroffenen Abschnitt der Elbe vor, ihre Entwicklung wurde in Tümpeln und Buhnen nachgewiesen. Ihre Populationen sind hier nicht allzu hoch, die geschätzte durchschnittliche Dichte beträgt rund 10 Exemplare auf 100 m Ufer. (Zitiert nach UVP)

Bestand Hoheitsgebiet BRD

Sachsen:

Die Art kommt regelmäßig an den Ufern der Elbe vor. Dort konzentrieren sich die sächsischen Bestände neben den Vorkommen in der Oberlausitz in besonderem Maße.

BRD (allgemein):

Ein nationaler Verbreitungsschwerpunkt ist die Elbe. Für die Art ist Deutschland stark verantwortlich.

Biologie (Besonderheiten):

Die Larven leben überwiegend eingegraben im Sediment mit sandigem Substrat zwischen Kies und Grobgestein. Schlammige Bereiche werden gemieden.

Gefährdungen durch:

Wasserbauliche Maßnahmen; Ausbau und Unterhalt der Gewässer; Entfernung von Ufergehölzen; Freizeitnutzung sowie Verluste durch Wellenschlag bei der Emergenz infolge von Bootsverkehr; Veränderungen des Imago-Lebensraumes und Reduzierung des Nahrungslebensraumes

Schutzmaßnahmen:

Verzicht auf wasserbauliche Maßnahmen im Auenbereich außerhalb von Siedlungen; Lenkung der Freizeitnutzung; Verzicht auf den Elbausbau; Beibehaltung der natürlichen Fließgewässerdynamik

Projektbezogene erhebliche Beeinträchtigungen:

Durch die Staustufe wird die natürliche Fließgeschwindigkeit im Umgriff der Staustufe verringert und die natürliche Sedimentation empfindlich gestört. Es kommt zu Überstauungen der Teillebensräume und Eingrabung der Larven durch Sedimente. (Die Staustufe wird durch die Verringerung der Fließgeschwindigkeit als Sedimentfalle wirken.)

Da die Larvenbesiedlung an einen bestimmten Sedimenttyp und die natürliche Verdriftung gebunden ist, muss an den unterliegenden Elbeabschnitten mit Verschlechterungen der Populationsdichte und der Lebensraumeignung gerechnet werden. Besondere Beeinträchtigungen treten bei der Stauhaltung mit Lebensraumverlust und dem erhöhten Wellenschlag als Folge des gesteigerten Schiffsverkehrs und durch dafür notwendige Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen auf.

Diese Auswirkungen entfalten auch erhebliche Beeinträchtigungen auf das Erhaltungsziel in den stromabwärts liegenden FFH-Gebieten in der BRD.

Quellen:

Brockhaus, Thomas; Fischer Uwe, (Hrsg.) Die Libellenfauna Sachsens. Rangsdorf: 2005; S. 143 ff.

Petersen, Barbara et al.; Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-RL in Deutschland. Bd. 1, Pflanzen und Wirbeltiere; S. 593 ff.

Sonderkapitel Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*) Anh. II und IV der FFH-RL

Bestand Hoheitsgebiet Tschechische Republik:

Rheobionte Art der Libelle, gebunden an Flüsse in tieferen Landschaften, mittelgroß bis groß.

In größeren Teilen von Mittel- und Westeuropa für ausgestorben gehalten, doch seit neunziger Jahren erscheint sie wieder in großen europäischen Flüssen.

In der Tschechischen Republik handelt es sich um eine seltene Art, bekannt vom mittleren und unteren Flussverlauf der Mahr und Thaya, ebenfalls von den Gebieten des Flusses Odra. Diese Art verbreitet sich rezent und wird im gesamten Verlauf der mittleren und unteren Elbe vorgefunden.

Die erfolgreiche Entwicklung dieser Art wurde im betroffenen Abschnitt in flussnahen Tümpeln nachgewiesen; möglich ist ihr Vorkommen auch in ruhigeren Abschnitten des eigentlichen Flusses. (zitiert nach UVP)

Bestand Hoheitsgebiet BRD

Sachsen:

Die Art kommt an den Ufern der Elbe u.a. auch im Raum um Dresden vor.

BRD (allgemein):

Verbreitungsschwerpunkte an Oder, Spree und Havel. An der Elbe wurden in jüngerer Zeit Besiedlungen nachgewiesen. Für die Art ist Deutschland stark verantwortlich.

Biologie (Besonderheiten):

Die Art besiedelt ausschließlich Flüsse mit sandig-schlammigem Grund. Die Larven verlassen bei Übersichtungen mit Sedimenten wahrscheinlich nicht ihren Standort. Exuvien werden regelmäßig nur wenige Dezimeter bis Meter von der Wasserkante im Spülsaum oder der Ufervegetation gefunden.

Gefährdungen durch:

Sedimentveränderungen; für Gomphiden bei Auswaschungen von Feinsedimenten; Bootsverkehr mit Überspülung von schlüpfenden Individuen durch Wellenschlag; Ausbau und Unterhalt der Gewässer; Wasserbauliche Maßnahmen (Uferverbau, Gewässervertiefungen, Beseitigung von Sand- und Kiesbänken); starke Sauerstoffzehrung in Lavalhabitaten

Schutzmaßnahmen:

Verzicht auf wasserbauliche Maßnahmen im Auenbereich außerhalb von Siedlungen; Lenkung der Freizeitnutzung; Verzicht auf den Elbausbau

Projektbezogene erhebliche Beeinträchtigungen:

Durch die Staustufe wird die natürliche Fließgeschwindigkeit im Umgriff der Staustufe verringert und die natürliche Sedimentation empfindlich gestört.

Da die Larvenbesiedlung an einen bestimmten Sedimenttyp gebunden ist, muss an den unterliegenden Elbeabschnitten mit Verschlechterungen der Populationsdichte und der Lebensraumeignung gerechnet werden. Besondere Beeinträchtigungen treten bei der Stauhaltung mit Lebensraumverlust und dem erhöhten Wellenschlag als Folge des gesteigerten Schiffsverkehrs und durch Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen auf.

Diese Auswirkungen entfalten auch erhebliche Beeinträchtigungen auf das Erhaltungsziel in den stromabwärts liegenden FFH-Gebieten in der BRD.

Quellen:

Brockhaus, Thomas; Fischer Uwe, (Hrsg.) Die Libellenfauna Sachsens. Rangsdorf: 2005; S. 135 ff.

Petersen, Barbara et al.; Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-RL in Deutschland. Bd. 1, Pflanzen und Wirbeltiere; S. 568ff.

Sonderbetrachtung zu Auswirkungen auf Fischarten

Nach den Bemerkungen der UVP (S. 333/334) ist zu erkennen, dass sich die Erhaltungszustände der Populationen für wandernde Fischarten verschlechtern werden.

Zitat aus UVP:

„ ...Eins der wichtigen Kriterien der Bewertung des ökologischen Zustands der biologischen Komponente Fische ist die Vertretung der reophilen und typischen Arten. Reophile Arten, wie zum Beispiel die Barbe, brauchen zur Reproduktion ein hartes Kies-Sand Substrat und nutzen vor allem die Bereiche unter dem Wehr und an den Nebenflüssen. Für phytobentos ist die Begrenzung der Durchlässigkeit für Wanderung von Bedeutung, so wie auch der Verlust der Strömungsumgebung an dem Stau, der in dem Wasserkörper Elbe von dem Fluss Jílovský potok bis die Staatsgrenze etwa ein Viertel der ganzen Länge des Hauptflusses betreffen wird und in dem Wasserkörper Elbe von dem Fluss Bílina bis Jílovský potok etwa 5,5 km des Hauptflusses betreffen wird. Auf dem Gebiet kommt es wegen der Verlangsamung des Stroms zu einer Änderung der Struktur der Biozönose der Fische (es wird sich die Vielfältigkeit, nicht die Anzahl der Arten ändern).

Die meisten reophilen und für das gegebene Gebiet typische Arten (atlantischer Lachs, europäischer Aal) sind Wanderer auf mittlere und lange Distanzen (potamodrome und diadrome Arten). Im Rahmen des Vorhabens wird die Problematik der freien Wanderung durch den Ausbau der Fischwege gelöst, aber diese sind doch immer selektiv und stellen freie gegenströmige Wanderung nie im vollen Ausmaß (für ganze Populationen) sicher. Ihre Nutzung für gegenströmige Wanderung ist dazu immer begrenzt. In dem Vorhaben wird der Betrieb eines KKW's geplant, der immer mit sg. Turbinenmortalität während der gegenströmigen Wanderung der Fische verbunden ist. Eine negative Einwirkung des erhöhten Wassertransports ist dann ein höheres Risiko einer Verschleppung von Neobiota (vor allem Grundeln) und Wellenschlag, der die natürliche Reproduktion der Fische beeinflusst. Aus den oben eingeführten Gründen und im Hinblick auf die faunistische Bedeutung dieses Bereichs der Elbe kann man eine Verschlimmerung des ökologischen Zustands der bioindikativen Komponente Fische von dem heutigen mittleren Zustand (Klasse 3) auf den beschädigten Zustand (Klasse 4). Im Hinblick auf diesen Fakt (Unmöglichkeit einen guten Zustand der Wasserkörper zu erreichen, Verschlimmerung des Zustands der Wasserkörper) wird es notwendig sein, in den nächsten aktualisierten Einzugsgebietsplänen für die Wasserkörper OJL_0940 Elbe von dem Fluss Bílina bis Jílovský potok und OHL_1150 Elbe vom Jílovský potok bis zu der Staatsgrenze die Ausnahme gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) anzuwenden. ...“

Die in der UVP genannten Hinweise sind schlüssig. Allerdings erstrecken sich die Auswirkungen der Verschlechterungen auf die Fischpopulationen nicht nur auf das Gebiet Tschechiens, sondern betreffen natürlich auch die Fischpopulationen auf dem Gebiet der BRD, da diese miteinander verzahnt sind bzw. zu Ländergrenzen übergreifenden lokalen und regionalen Populationen gehören.

Zitat aus Stellungnahme BBN 2011:

„Aufgrund der ungestörten Durchgängigkeit der Elbe bis Ústí nad Labem ist von Auswirkungen auf die deutschen Gebietsanteile dieser Populationen auszugehen. Insgesamt fehlt eine Betrachtung der charakteristischen Fischartengemeinschaft des Gebietes innerhalb der Oberen Barbenregion, die über die enge Betrachtung der Arten nach Anhang II hinausgeht. Somit ergeben sich inhaltliche Fehlstellen bei der Verträglichkeitsprüfung.

Die geplante Staustufe soll in der Stadt Děčín, rund 15 Kilometer hinter der deutsch-tschechischen Grenze errichtet werden. Durch den Staustufenbau wird die Fließgeschwindigkeit im Oberwasser der Staustufe erheblich reduziert sowie die Wassertiefe erhöht. Durch den Aufstau erfolgt eine verstärkte Sedimentation im Bereich des staugeregelten Abschnitts. Insgesamt gehen durch den Bau Laichhabitate und Lebensräume mit großer Bedeutung für den Erhalt rheophiler Fischarten im gesamten Bereich der Oberen Elbe verloren. Der Rückstau beträgt bei HSW rund 10 Kilometer (dass von den bestehenden rund 26 Kilometern frei fließender Elbe zwischen Děčín und Ústí nad Labem rund 40 % verloren gehen werden. Bezogen auf die gesamte Obere Barbenregion zwischen Ústí nad Labem und Schloss Hirschstein sind dies ca. 7 % des Elbelaufs. Aufgrund des Austauschs der Fischpopulation in der Elbe und die Wanderaktivitäten innerhalb der Oberen Barbenregion kann eine Verschlechterung des Zustands der Fischfauna in den deutschen Elbe-Abschnitten und damit auch für das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ nicht ausgeschlossen werden.

*In Sachsen wurde seit 1995 im Rahmen des Programms „Lachs 2000“ mit der Wiederansiedelung des Lachses (*Salmo salar*) begonnen. Im Rahmen der Umsetzung wurden insgesamt 4,5 Millionen Lachsbrütlinge in den Elbenebengewässern Kírnitzsch, Wesenitz, Pulsnitz und Müglitz besetzt. Dem Projekt hat sich die Tschechische Republik seit 1997 angeschlossen. Als geeignete Wiederansiedelungsgewässer wurden die Eger, die Ploučnice und die Kamenice ausgewählt.*

Vom Bau der Staustufe und dem damit verbundenen Rückstau ist v. a. das bei Děčín einmündende Fließgewässer Ploučnice betroffen. Dieses Gewässer ist neben den deutschen Nebengewässern Kírnitzsch, Wesenitz, Pulsnitz, Müglitz sowie dem tschechischen Nebengewässer Kamenice ebenfalls als geeignetes Wiederansiedelungsgewässer im Rahmen des des Programms „Lachs 2000“ ausgewählt (IKSE 2008). Die Aussage der Gutachter, dass die Ausweisung der Ploučnice als Lachsgewässer mehr als administrative Entscheidung zu sehen ist und ökologisch nicht nachvollziehbar sei, kann daher nicht bestätigt werden, da seit Beteiligung der Tschechischen Republik im Programm „Elblachs 2000“ auch kontinuierlich Besatzmaßnahmen in der Ploučnice durchgeführt werden (FÜLLNER 2003).

Der Aufstau der Elbe würde sich in die Ploucnice stromaufwärts auswirken (vgl. Planungsunterlagen D I.4.2) und damit den gesamten frei fließenden Bereich des Gewässers beeinträchtigen. Der Erhalt der potenziellen Laichhabitats und damit die Reproduktion in diesem Gewässer könnten insofern nicht gewährleistet werden kann.

Infolge dieser Verluste ist eine Änderung des Artinventars und eine Änderung der Fischartengemeinschaft im Bereich der Stauhaltung, hin zu weniger anspruchsvollen, indifferenten Fischarten zu erwarten.“

(Zitiert nach der Stellungnahme des Bundesverband Beruflicher Naturschutz (BBN) e.V. vom 28.02.2011 – deren Inhalt auch zur Neuauslage der Planung weiter aktuell blieb.)

Nach Auswertung verschiedener Studien zur Funktionalität von Fischabstiegshilfen muss auch bei Einsatz der besten Technik (fischfreundliche Turbinen und weiteren Schutzeinrichtungen) von einer deutlichen Mortalitäts- oder Verletzungsquote der Fischarten an der WKA ausgegangen werden. Diese Verschlechterungen wirken als erhebliche Beeinträchtigung auf die lokalen und regionalen Populationen. Als besonders stark betroffen gelten die Arten Aal und Lachs mit sehr großen Mortalitätsraten.

Alle seriösen Untersuchungen gehen beim Einsatz von Fischhilfen für Wasserkraftanlagen (WKA) lediglich von einer möglichen Verringerung aus. Dies wird auch aus dem Titel einer Präsentation des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ersichtlich: „Verringerung von Fischschäden an Turbinenanlagen durch zeitgemäße Fischschutzanlagen“

Der Vortrag ist im Internet unter dem folgenden Link abrufbar:

http://www.wasserkraftverband.de/media/mgv-2012-downloads/Fuellner_LfULG_MV_2012.pdf

Diese Grundannahme – also lediglich Verringerungspotential – wird auch in der UVP Seite 402 der Planungsunterlage grundsätzlich bestätigt.

Zitat: „ ... Die Querbarriere des Wehrs verringert trotz ausgebauter Fischpässe die Zahl der wandernden Fische auf dem genannten Abschnitt, dennoch kann kaum ein völliges Verschwinden irgendeiner Art vorausgesetzt werden. In Zukunft kann es zur Komplikation der Migration der historisch vorkommenden Arten mit einem „geringeren Wanderpotential“ (Stör, Flussneunauge und Meerneunauge, Maifisch, Flunder)

stromaufwärts kommen. Auch der beste Fischpass verschlechtert die Fischwanderung gegenüber einem freien Abschnitt.

Der Betrieb des kleinen Wasserkraftwerks wird einen negativen Einfluss auf die Migration stromabwärts haben, vor allem auf erwachsene Individuen des europäischen Aals, eventuell auf junge atlantische Lachse. Die Brut des Großteils der Fischarten passiert schadlos wegen ihrer geringen Größe die Turbinen des kleinen Wasserkraftwerks.

Die wandernden erwachsenen Störe lassen sich vom Strom treiben (drift) und es kann angenommen werden, dass die meisten wahrscheinlich die Turbinen des kleinen Wasserkraftwerks mit Hilfe der Strömung überwinden. Auch wenn die Turbinen so vorgeschlagen sind, dass sie von Fischen und Organismen kleinerer Ausmaße in 90 Prozent der Fälle ohne Verletzung überwunden werden, erhöht ein weiteres Wasserkraftwerk auf diesem Migrationsweg die Mortalität der erwachsenen Störe, welche die Tschechische Republik einschließlich weiterer Wasserorganismen verlassen.

Von Bedeutung wird weiter der Einfluss der erhöhten Intensität des Schiffverkehrs sein, der mit einer größeren Intensität des Wellenschlags verbunden ist, was eine der bedeutenden negativen Erscheinungen darstellt, welche die natürliche Reproduktion der Fische beeinflusst und damit auch der gesamten Population in den schiffbaren Flüssen (Kuzera-Hirzinger et al., 2008; Wolter und Arlinghaus, 2003). ...“

Nicht logisch schlüssig ist allerdings die Auswertung der Erkenntnisse in den nächsten Planungsschritten:

Die Planer räumen die Verschlechterung der Populationen und Habitate zunächst eindeutig ein und bestätigen der Planung in den nächsten Schritten zum Artenschutz und zur Natura 2000 anschließend die planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit.

Nach der europäischen Rechtsprechung ist jede Verschlechterung (auch jede geringe) des Erhaltungszustandes von Populationen und deren wichtiger Habitate nicht zulässig.

Die Annahme, dass es wohl kaum zum Aussterben einer Art kommen wird, deutet an, wie die Planer hier die europarechtlichen Erheblichkeitsschwellen zum europäischen Arten- und Gebietsschutz definieren.

Abschließende Hinweise:

Die Auswirkungen entsprechen regelmäßig einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen und regionalen Fischpopulation und sind auf alle wanderfähigen in dieser Stellungnahme genannten Arten anzuwenden.

Die Gruppe Weißflossengründling ist in der Elbe als die Art Stromgründling / Belings Gründling (*Romanogobio belingi*) nachgewiesen.

Nach verschiedenen Praxisuntersuchungen an Fischaufstiegs- und Abstiegsanlagen sind die Verletzungs- und Mortalitätsraten auch an den modernsten Ausführungen deutlich höher als hier in der Planung angenommen. Diese höheren Verluste sind bei der weiteren Betrachtung beachtlich.

Nach unserem Wissensstand ist die geplante Fischaufstiegshilfe nicht ausreichend funktional, da die zu überwindende Höhe mit der geplanten Fischtreppenausführung von den Fischarten kaum überwunden werden kann.

Fazit:

Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen der in der Tabelle genannten europäisch streng geschützten Arten bzw. deren Populationen ist die Planung nicht genehmigungsreif.

Regelmäßig wurden die Konflikte in der Planungsunterlage nicht erkannt und konnten auch als Folge nicht rechtskonform bewältigt werden.

Aufgrund der europaweit hervorragenden Naturausstattung des Elbegebietes entstehen durch die Auswirkungen der geplanten Staustufe umfangreiche Schäden, die nicht kompensiert werden können. Damit ist das Projekt auch zukünftig nicht genehmigungsfähig.

7 Bewertung der Verschlechterung des Zustandes des Wasserkörpers nach EG-Wasserrahmenrichtlinie

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem Urteil (Rs. C-461/13) zur Auslegung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Anforderungen an den Schutz der Gewässerkörper definiert. Der EuGH hat entschieden, dass die Umweltziele der WRRL nicht nur programmatische Verpflichtungen der Mitgliedstaaten darstellen, sondern für jedes Vorhaben verbindlich sind.

Nach Art. 1 ist das Ziel der WRRL, die Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu verbessern (Verbesserungsgebot) sowie Verschlechterungen zu vermeiden (Verschlechterungsverbot).

Art. 4 WRRL definiert das Verschlechterungsverbot und bezieht sich dafür auf die in Anhang V beschriebenen biologischen, hydromorphologischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten für die Kategorisierung des Gewässerzustandes. Sowohl der ökologische Zustand eines Wasserkörpers als auch die einzelnen Qualitätskomponenten werden in fünf Zustandsklassen eingeteilt (sehr gut, gut, mäßig, unbefriedigend und schlecht).

Nach der „one out all out“-Regel bestimmt sich der ökologische Zustand eines Wasserkörpers nach der Bewertung der niedrigsten relevanten Qualitätskomponente.

So ist es nicht möglich mit einem Vorhaben (Projekt) die Verschlechterung eines Gewässerkörpers um eine Qualitätsstufe hervorzurufen. Nach dem oben stehenden Zitat aus der UVP (S.333/334) beabsichtigt aber der Planungsträger die Elbe im Auswirkungsbereich von der Zustandsklasse 3 auf die Zustandsklasse 4 zu verschlechtern.

Neben der Verschlechterung des Bewertungsparameters „Zustand der Fischpopulationen“ sind im Übrigen weitere Verschlechterungen des Zustandes des Gewässerkörpers um eine Qualitätsstufe zu erwarten. Auslöser sind die negativen Veränderungen bezüglich des Transports von Feststoffen und des Geschiebes, sowie die Behinderung der natürlichen Gewässer- und Auedynamik (z.B. Wasserstand und Sedimenteinträge in LRT des Anh. 1 der FFH-RL)

Zitat: „ ... Durch die geplante Verlängerung der Staustufenkette kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Verschlechterung der Wasserqualität auch über die Grenze hinweg auswirken kann. Die Auffassung des o.g. Gutachtens ist somit nicht haltbar und kann nicht zugestimmt werden.

Gewässermorphologie

Durch den Bau der Staustufe ist von Auswirkungen auf den Transport von Feststoffen des Flusses auszugehen. Dies betrifft sowohl den Transport der Bodenfracht (Geschiebe) als auch den Transport von Schwebstoffen.

Im Bereich der sächsischen Elbe oberhalb von Pirna ist derzeit bereits ein sehr geringer Geschiebetransport zu verzeichnen, der einerseits aufgrund der Sohlstruktur auf deutscher Seite aber v.a. aufgrund der bestehenden zahlreichen Staustufen auf tschechischer Seite stark reduziert ist (Quelle: BfG - Bundesanstalt für Gewässerkunde (2003): Bedeutung der Nebenflüsse für den Feststoffhaushalt der Elbe. S. 12)

Die noch in sehr geringem Maße vorhandene Geschiebezufuhr aus Tschechien erfolgt vermutlich überwiegend über die einmündenden Nebenflüsse (z.B. Plounice) unterhalb der Staustufe Střekov. Durch den Bau der Stauhaltung bei Děčín wird es zu einem verstärkten Rückhalt von Geschiebe kommen sowie zu einer verstärkten Sedimentation von Schwebstoffen aufgrund von verringerten Fließgeschwindigkeiten oberhalb der Staustufe. Der ohnehin sehr geringe Geschiebetransport aus dem tschechischen Teil der Elbe wird damit voraussichtlich noch weiter reduziert werden, der auch zu einem Verlust von habitatrelevanten Strukturen für die Fischfauna wie z.B. Kiesablagerungen führen kann.

(Zitiert nach der Stellungnahme des Bundesverband Beruflicher Naturschutz (BBN) e.V. vom 28.02.2011 – deren Inhalt auch zur Neuauslage der Planung weiter aktuell blieb.)

8 Abschlussbetrachtung

Zur Planung der Staustufe Děčín wurde eine Planunterlage vorgelegt, die naturschutzrechtlich auf dem Stand des 20. Jahrhundert stehen geblieben ist. Sämtliche aktuellen europarechtlichen Anforderungen zum Naturschutz umging man in der Genehmigungsplanung systematisch. Dabei wurde die Mehrzahl der unbestimmten Rechtsbegriffe einseitig zur Förderung des Vorhabens Staustufe Děčín umgedeutet.

Da die europäische Rechtsprechung diese unbestimmten Rechtsbegriffe in den letzten 15 Jahren bereits praktisch, naturschutzfreundlich und logisch auslegte, kann die aktuell vorgelegte Planung nur scheitern.

Mit der fristgerechten Abgabe dieser Stellungnahme durch die anerkannten Naturschutzvereinigungen in der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland wird die Präklusionswirkung des Verwaltungsrechtes überwiegend ausgeschlossen sein.

Die Stellungnahme wurde in zweifacher Hinsicht nach dem Vorsorgeprinzip verfasst. Zum einen war bei unklarer Planungsunterlage eine Beeinträchtigung der Naturschutzgüter zunächst nicht ausräumbar. Zum anderen erzwangen die hohen rechtlichen Hürden des Verwaltungsrechts einen sehr vorausschauenden Vortrag zu zahlreichen Naturbeeinträchtigungen im Bereich der Elbe.

Durch die hohe Verbindlichkeit der europäischen Umwelt-Richtlinien ist das geplante Projekt einer zusätzlichen Staustufe in der Elbe grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

Es wird angeregt die Planung zu verwerfen, da keine Genehmigungsfähigkeit in Aussicht gestellt werden kann.

Wolfram Günther
Landtagsabgeordneter